

Information über die Zugehörigkeit der ERGIN Finanzberatung AG zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern (Sicherungseinrichtung)

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist die **ERGIN Finanzberatung AG**; Luisen Str. 7, 80333 München (Institutsnummer 5507629-3, HRB 144241) verpflichtet, entschädigungsberechtigte Anleger über Ihre Zugehörigkeit zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 040347, 10062 Berlin, Tel.: 030/2036990, www.e-d-w.de zu informieren.

Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern. Sie schützt Anleger, indem sie nach näherer Maßgabe des genannten Gesetzes für Verbindlichkeiten der ihr angehörenden Unternehmen aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, höchstens jedoch 20.000.-€ pro Gläubiger, einsteht.

“Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften“ bestehen, soweit das einrichtungsangehörige Wertpapierhandelsunternehmen verpflichtet ist, Kunden Eigentum oder Besitz an Geld oder Finanzinstrumenten oder Rechten aus Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen (z.B. Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Investmentfondsanteile, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Derivate) zu verschaffen. Eine solche entschädigungsfähige Verbindlichkeit eines Wertpapierhandelsunternehmens entsteht jedoch nicht, wenn sich die von ihm erbrachte Finanzdienstleistung auf die Weiterleitung von Kundenaufträgen beschränkt, das Unternehmen anlässlich der Abwicklung der durch die Weiterleitung zustande kommenden Geschäfte weder Geld noch Finanzinstrumente seiner Kunden entgegennimmt oder weiterleitet und auch aus sonstigen Gründen nicht für die Verschaffung von Besitz oder Eigentum an Geld oder Wertpapieren ein zustehen hat.

Der Entschädigungsanspruch richtet sich in Höhe und Umfang nach der dem Anleger gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Wertpapierhandelsunternehmens. Bei Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente, aus deren Verschaffung der Anspruch gerichtet ist, bei Eintritt des Entschädigungsfalls zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des europäischen Wirtschaftsraumes oder auf Euro lauten. Der Entschädigungsanspruch umfasst unbeschadet der genannten Obergrenze auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche.

Ansprüche aus von dem Wertpapierhandelsunternehmen ausgegebenen Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln werden von der Entschädigungseinrichtung nicht geschützt. Auch Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern werden nicht abgedeckt.

Keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Sicherungseinrichtung haben z.B. Kreditinstitute, andere Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften und Unternehmen der öffentlichen Hand.

Auf Wunsch stellen wir weitere Informationen zur Verfügung.